

Verein zur Förderung der deutschen Para Leichtathletik e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der deutschen Para Leichtathletik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen. Er hat seinen Sitz in 74909 Meckesheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung talentierter und leistungswilliger Amateursportler im Bereich der Para Leichtathletik nach von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Förderungsrichtlinien. Gefördert werden soll insbesondere auch die Nachwuchsarbeit. Dabei ist zu beachten, dass alle Förderungen, Unterstützungen und Hilfen in der Regel nur dann erfolgen, wenn andere, allgemein zugängliche Hilfsquellen nicht vorhanden, erschöpft oder nicht ausreichend sind. Des Weiteren sollen Projekte und Veranstaltungen, die zur Talentsichtung und Verbreitung der Para Leichtathletik dienen, gefördert und unterstützt werden. Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit der Jugend- und Nationalmannschaft.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des Sports und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. die Gewährung von wirtschaftlichen/finanziellen Zuwendungen an einzelne Sportler, Trainer und Betreuer im Bereich der Para Leichtathletik,
- b. die Gewährung von wirtschaftlichen/finanziellen Zuwendungen an Vereine und Para Leichtathletik-Abteilungen von Vereinen,
- c. die Gewährung von wirtschaftlichen/finanziellen Zuwendungen an Vereine und Para Leichtathletik-Abteilungen von Vereinen zur Förderung von deren Jugend- und Nachwuchsarbeit,
- d. die Organisation und das Abhalten von Sportveranstaltungen im Bereich der Para Leichtathletik,
- e. die Vermarktung der Nationalmannschaft Para Leichtathletik (aus abgetretenem Recht).

Andere als diese Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

2. 2.1 Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern mildtätige Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich von Ziff. 2.6 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Während des Förderungszeitraums können Begünstigte nicht die Rechte von Mitgliedern des Vereins wahrnehmen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Verwaltungskosten von ordentlichen Mitgliedern werden auf berechtigten Nachweis erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Der Verein besteht aus
 - a. **ordentlichen Mitgliedern**
und
 - b. **fördernden Mitgliedern.**
2. **Ordentliche Mitglieder**
Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch Vorstandsbeschluss erworben.
3. **Fördernde Mitglieder**
Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist demjenigen, der Mitglied werden will, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
4. Wenn die Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird, muss der Grund der Ablehnung genannt werden. Auch die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
5. **Ehrenmitglieder**
Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und beinhaltet kein Stimmrecht.

§ 4 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziff. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
3. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern. Ordnungen und Richtlinien sind zu beachten.
2. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung für die auf die Versammlung folgenden zwei Geschäftsjahre festgelegt. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Wegfall der Vertretungseigenschaft, Liquidation der juristischen Person oder Auflösung des Vereins beendet.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, bestehen. Das heißt, für den Fall, dass ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen. Für den Fall, dass die Beitragsverpflichtung noch nicht erfüllt worden ist, bleibt diese bestehen.
3. Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - Schwere Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - Grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung.

Über den Antrag hat der Vorstand binnen eines Monats zu entscheiden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Im Falle eines Ausschlusses ist der Beschluss des Vorstandes dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstands hat vorläufige Gültigkeit bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder Beitragsteile zurück noch eventuell eingebrachte Sacheinlagen noch den gemeinen Wert von eventuell geleisteten Sacheinlagen.
Ein ausscheidendes Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bleiben bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 der Vorstand,
 - 1.3 der Förderungsausschuss.Auf Beschluss des Vorstands können weitere Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Voraussetzungen und für besondere Aufgaben geschaffen werden.
2. Die Organe des Vereins beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Die folgenden Verfahrensvorschriften gelten für alle Vereinsorgane:
3. Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn kein Antrag auf geheime Willensäußerung gestellt wird. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Letztere ist gegeben, wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei Wahlen im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Davon abweichend sind Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Zu Vorstandssitzungen wird auf § 12 Ziff. 6 verwiesen.
5. Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über
 - 5.1 Ort und Tag der Zusammenkunft,
 - 5.2 den Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden, den Protokollführer,
 - 5.3 die Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung,
 - 5.4 Beschlussfähigkeit, Art und Ergebnis der gefassten Beschlüsse.
6. Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Förderungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl.
2. Scheidet ein Mitglied der in Ziff. 1 genannten Organe vorzeitig aus oder ist es für längere Zeit verhindert, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, so wählt die nächste Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Bis dahin berufen die jeweiligen Organe selbst einen Stellvertreter.
3. Wird kein beschlussfähiger Vorstand gewählt, hat die Mitgliederversammlung bis zu einer Neuwahl drei kommissarische Vertreter zu bestimmen. Ist der Vorstand aufgrund des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt es insbesondere:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu genehmigen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. die Förderrichtlinien zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. den Vorstand und die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen,
6. die Satzung zu ändern, soweit nicht § 11 Ziff. 2 anzuwenden ist,
7. die Höhe der Beiträge für die ordentlichen und fördernden Mitglieder festzusetzen,
8. über Einsprüche gemäß § 6 Ziff. 3 zu entscheiden,
9. über Einsprüche gemäß § 6 Ziff. 3 zu entscheiden,
10. den Verein aufzulösen (s. § 18).

§ 10 Einberufung und Durchführung, Stimmrecht

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht oder per E-Mail durch ein anderes Mitglied sind zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben unbeschadet ihres Rechts, an der Mitgliederversammlung beizuwohnen, kein Stimmrecht.
2. Einmal pro Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die vom Vorstand einzu-berufen ist und zu der alle Mitglieder, d.h. die ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie etwaige Ehrenmitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen sind auf deren Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail begründet eingereicht werden.
5. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen sind auf deren Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail begründet eingereicht werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse des Förderungsausschusses.
2. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge eines Eintragungsverfahrens bzw. die durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können durch den Vorstand selbständig vorgenommen werden. Er hat hierüber die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 12 Zusammensetzung und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem **geschäftsführenden Vorstand** und dem **erweiterten Vorstand**.
2. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende soll, wenn möglich, besondere Kenntnisse im Bereich Marketing haben, der Schatzmeister soll, wenn möglich, einem der rechts- oder steuerberatenden Berufe angehören.
3. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier **Beisitzern**, wobei festgelegt wird, dass dem erweiterten Vorstand bis zu sechs Beisitzer angehören dürfen. Die Beisitzer sollen, wenn möglich, besondere Kenntnisse in den Bereichen Sport/Para Leichtathletik, Mitgliederverwaltung/Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit/Medien sowie Steuer/Buchhaltung/Datenschutz haben.
4. Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen ohne Stimmrecht als Berater zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste und zweite Vorsitzende verhindert sind.
6. Der Vorstand ist bei drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Jedes abwesende Vorstandsmitglied kann seine Stimme durch schriftliche oder per E-Mail erteilte Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt für den jeweiligen Einzelfall den Verfasser der Niederschrift.

§ 13 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist wenigstens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Der Vorstand kann vor Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung durch Beschluss erweitern.
2. Der Vorstand muss unabhängig von den Sitzungen gemäß Ziff. 1 innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird. In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand im Umlaufverfahren beschließen.

3. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschriften der §§ 32 Abs. 2, 28 BGB bleiben hiervon unberührt. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Regelungen in § 10 Ziff. 3 verwiesen, die auch für virtuelle Vorstandssitzungen Anwendung finden.

§ 14 Förderungsausschuss

Der Förderungsausschuss entscheidet über alle Förderungsmaßnahmen des Vereins. Der Förderungsausschuss ist bei drei anwesenden Mitgliedern des Förderungsausschusses (§ 15) beschlussfähig. Jedes abwesende Mitglied des Förderungsausschusses kann seine Stimme durch schriftliche oder per E-Mail erteilte Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen.

Der Förderungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins, der Mitglied des Förderungsausschusses ist und dessen Sitzungen leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, über die Sitzungen des Förderungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende des Vereins bestimmt für den jeweiligen Einzelfall den Verfasser der Niederschrift.

§ 15 Zusammensetzung des Förderungsausschusses

1. Der Förderungsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 Ziff. 2 sowie dem/der Bundestrainer/In Para Leichtathletik, dem/der Co-Bundestrainer/In Nachwuchs, dem/der Aktivensprecher/In Para Leichtathletik, und einem Mitglied des Abteilungsvorstandes Para Leichtathletik im Deutschen Behindertensportverband., wobei die Vertreter der Para Leichtathletik des Deutschen Behindertensportverbandes nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Im Förderungsausschuss hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme. Die weiteren Mitglieder des Förderungsausschusses vereinigen auf sich insgesamt zwei Stimmen; sie stimmen sich vor Abstimmungen unter sich ab und können ihre beiden Stimmen auch mit verschiedenem Votum abgeben.
3. Der Förderungsausschuss hat das Recht, sachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
4. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschriften der §§ 32 Abs. 2, 28 BGB bleiben hiervon unberührt. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Regelungen in § 10 Ziff. 3 verwiesen, die auch für virtuelle Vorstandssitzungen Anwendung finden.

§ 16 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Förderungsausschusses

1. Der Förderungsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Der Ausschuss kann vor Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung durch Beschluss erweitern.
2. Der Ausschuss muss unabhängig von den Sitzungen gemäß Ziff. 1 innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Ausschussmitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 17 Aufgaben der Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungsprüfung und der Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Ist weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Behindertensportverband (DBS) e.V., -Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung-, Tulpenweg 2-4, 50226 Frechen-Buschbell, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Michele Vulcano

Elke Dörzbach

Dr. Andreas Wax

Heike Kappel

Claus Vogt

Siegfried Lorek